



Abschlussbesprechung und Verlängerung des Zertifikates, v. r. nach links Förster Kugler, Auditor Plusczyk, Forstwirtschaftsmeister Schell

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Westlicher Promenadenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bretten

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.12.2017 den Bebauungsplan „Westlicher Promenadenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bretten, gem. § 10 BauGB, § 74 LBO und § 4 GemO im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a und 13 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO als Satzung beschlossen.

Der o.a. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften und seine Begründung können im Technischen Rathaus Bretten beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Hermann-Beuttenmüller-Str. 6, 75015 Bretten, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den o.a. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften und seine Begründung einsehen und über seinen/ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des o.a. Bebauungsplanes u.a. und des Flächennutzungsplanes und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Bretten geltend zu machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der o.a. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bretten, 27.12.2017

Wolff
Oberbürgermeister

Einlasskarten zum Neujahrsempfang

Interessierte Bürgerinnen und Bürger der Melanchthonstadt Bretten sind herzlich eingeladen, am Neujahrsempfang der Stadt Bretten am Sonntag, 14. Januar 2018, 11 Uhr, in der Stadtparkhalle Bretten teilzunehmen. Dies gilt selbstverständlich

auch für die Jugendlichen unserer Stadt. Kostenlose Einlasskarten zum Stehempfang können bei der städtischen Tourist-Info (Melanchthonstr. 3) bis spätestens 5. Januar 2018 abgeholt werden. Die Anzahl ist begrenzt.

Stadtwald Bretten besteht Wald-TÜV mit Bravour

PEFC ist ein Waldzertifikat, dem sich viele Gemeinden in ganz Deutschland angeschlossen haben. Das Nachhaltigkeitszertifikat wird von der Industrie bzw. von Baumärkten dringend benötigt, um Bretter, Möbel oder Papierprodukte sowie weitere Forsterzeugnisse überhaupt verkaufen zu können.

In einem sog. Vor-Ort-Audit hat der Auditor und PEFC Fachmann Niels Plusczyk für den TÜV Rheinland den Stadtwald Bretten einen Tag lang auf Herz und Nieren geprüft. Die Bewirtschaftung des Stadtwaldes entspricht in vollem Umfang den geforderten Regeln. Stadtförster Kugler konnte einen vorbildlich bewirtschafteten Wald vorweisen. Nachhaltige Waldbewirtschaftung bedeutet vor allem, dass nicht mehr Holz geschlagen wird als nachwächst. Wo Bäume gefällt werden,

wird auch wieder aufgeforstet. Der Wildverbiss soll so niedrig sein, dass die natürlich vorkommenden Baumarten ohne besonderen Schutz aufwachsen können. Die nachgewiesene Menge an stehendem und liegendem Totholz war beeindruckend, so bleibt der Wald ein sicherer Lebensraum für Tiere und Pflanzen, die Artenvielfalt bleibt erhalten. Statt weiterer Stilllegungsflächen wie sie aus der Politik propagiert werden, sollen durch wiederkehrende Pflegeeingriffe auch wuchsschwächere Baumarten im Sinne der Baumartenvielfalt erhalten bleiben, weil ansonsten die wuchsstarke Buche dominiert und z.B. lichtbedürftige Eichen verdrängt.

Weitere Prüfungspunkte waren Sicherheitsaspekte wie Absperrungen bei Holzrieben, Schutzkleidung und schriftliche Arbeitsaufträge

mit Rettungspunkthinweisen. An vorhandenen Stöcken wurde die sachgemäße Baumfällung anhand der Fallkerbanlage Bruchstufe sowie Haltebandtechnik überprüft. Für diese Sicherheitsprüfungen war Forstwirtschaftsmeister Schell bestens vorbereitet und hatte im Voraus bereits einen „Papierkriegsordner“ erstellt.

Weiterer Prüfungspunkt war Waldbodenschonung. Es darf nicht kreuz und quer im Wald gefahren werden, sondern nur auf genau eingewiesenen Rückegassen. Auch die Brennholzerwerber haben sich an die Gassen zu halten.

Auch soziale Aspekte fallen in den Prüfungsbereich des Auditors. Dazu gehören Entlohnung der städtischen Waldbeschäftigten und der eingesetzten Unternehmer. Mit den vorhandenen Sozialräumen im

Saatschulgebäude mit Umkleide, Duschen und Toiletten konnte die Stadt besonders punkten. Kugler **Brennholzinteressenten:** Für die Brennholzinteressenten wird das künftige Vergabeverfahren nicht einfacher!

Am Telefon darf künftig kein Einzelstamm oder Flächenlos mehr abgegeben werden. Alle Brennholzkunden brauchen eine schriftliche Einweisung mit Hinweisen auf Absperrungen, Sicherheitskleidung, Motorsägenführerschein, Verwendung von Bio-Kettenöl, Sonderkraftstoff und einen Hinweis auf den Rettungspunkt bei Unfällen. Die Einweisung muss unterschrieben sein und in unseren Akten festgehalten werden. Deshalb wird Brennholz ausnahmslos bei den gemeinsamen Ausgabeterminen der jeweiligen Stadtteile bzw. Kernstadt vergeben.

Weihnachtsfeier der Auszubildenden



Zur Tradition gehört die Weihnachtsfeier der Azubis bei der Stadtverwaltung.

Wie in jedem Jahr haben sich die Auszubildenden und die Praktikanten im Freiwilligen Sozialen Jahr der Stadtverwaltung Bretten vor Jahresende zur Weihnachtsfeier getroffen, um einige gemeinsame Stunden zu verbringen und das Jahr gemütlich ausklingen zu lassen.

Mit ihrer Ausbildungsleiterin Lena Frick und der Jugend- und Ausbildungsvertretung Roxana Shahbazi

machten sich die 24 Jugendlichen auf den Weg zum Bowlingcenter Bretten. Dort verbrachten sie zwei spaßige Stunden mit vielen Strikes und netten Unterhaltungen an der Bowlingbahn.

Den Abend ließen sie dann in einem Restaurant in Bretten bei leckeren Gerichten, Getränken und netten Gesprächen ausklingen. bal

Wir sind wir – wir sind Bretten!



Imagefilm der Stadt Bretten

Zum Stadtjubiläum 2017 hat die Stadt Bretten in Zusammenarbeit mit der Firma Hügelhelden.de einen Imagefilm erstellt. Hier wurden die verschiedensten Facetten Bretten eingefangen: Familie, Freizeit, Bildung, Kultur, Wirtschaft und Handel. Entstanden sind emotionsbetonte Bilder, die das Brettener Lebensgefühl perfekt widerspiegeln.

Im Zentrum des Films stehen die Menschen, die in Bretten leben und arbeiten – verschiedene Alters- und Bevölkerungsgruppen. Der Film ist nun auch für € 5 auf DVD in der Tourist-Info Bretten erhältlich. Neben der 5-minütigen Kurzversion von „Wir sind wir – wir sind Bretten“ enthält die DVD auch eine Langversion, die intensiver in die verschiedenen Themen einsteigt. Außerdem kommen in einem zusätzlichen Kurzfilm mit dem Titel „Mein Bretten“ auch die Brettener selbst zu Wort und berichten, was ihr Bretten ausmacht.

Die Filme können auch online angeschaut werden: <http://www.bretten2017.de/projekte/imagefilm-wir-sind-bretten>

Nähere Informationen:
 Tourist-Info Bretten
 Melanchthonstr. 3
 75015 Bretten
 Tel. 07252 58371-0
 E-Mail: touristinfo@bretten.de

Einen guten Rutsch ins neue Jahr 2018!



Bretti wünscht allen Brettenerinnen und Brettenern ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2018!

Mit funkelnden Hundeaugen würde sich das "Brettener Hundle" über Besuche und Likes auf Instagram, auf der Seite "Stadtbretten" freuen. Schließlich gibt es auch im kommenden Jahr vieles über Brettis Streifzüge durch Bretten zu berichten.

Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 19.12.2017, folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1 Rechtsform/ Anwendungsbereich
 (1) Die Stadt betreibt die Obdachlosenunterkünfte als eine öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
 (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
 (3) Die Unterkünfte dienen i.d.R. der vorübergehenden Aufnahme/ Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnisse
 Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung
 (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
 (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht
 (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
 (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
 (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
 (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er

1. in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach § 4 Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
 (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
 (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
 (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
 (9) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
 (10) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte
 (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
 (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Verkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
 (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insofern haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
 (4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht
 Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen
 (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
 (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückgegeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
 (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss
 (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
 (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer
 (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
 (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang
 Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 12 Gebührempflicht und Gebührenschuldner
 (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
 (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die in eine Unterkunft gemeinsam eingewiesen sind, haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe
 (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale und ggf. eine Strom- und Heizkostenpauschale pro Person (2)

	Kleiststr. 6	Lortzingstr. 27
Benutzungsgebühr (m²/ Monat)	8,00 Euro	8,00 Euro
Betriebskostenpauschale kalt (Person/ Monat)	58,56 Euro	---
Betriebskostenpauschale inkl. Heizkosten (Person/ Monat)	---	193,56 Euro
Strom- und Heizkostenpauschale (Person/ Monat) für nicht Direktbezieher	65,52 Euro	---

(2) Die Benutzungsgebühr beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
 (3) Die Gebührenschild für die Benutzungsgebühr sowie die Betriebskostenpauschale und die Strom- und Heizkostenpauschale entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt oder endet die Gebührempflicht im Laufe des Kalendermonats, so besteht die Gebührenschild für den gesamten Kalendermonat.

§ 14 Beginn und Ende der Gebührempflicht, Entstehung der Gebührenschild
 (1) Die Gebührempflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
 (2) Die Gebührenschild für die Benutzungsgebühr sowie die Betriebskostenpauschale und die Strom- und Heizkostenpauschale entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt oder endet die Gebührempflicht im Laufe des Kalendermonats, so besteht die Gebührenschild für den gesamten Kalendermonat.
 (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit
 (1) Die Benutzungsgebühr sowie die Betriebskostenpauschale und die Strom- und Heizkostenpauschale werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
 (2) Beginnt oder endet die Gebührempflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr sowie die Betriebskostenpauschale und die Strom- und Heizkostenpauschale für den gesamten Kalendermonat festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
 (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten
 Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19.12.2000 außer Kraft.

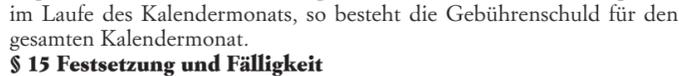
V. Hinweis:
 Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt:
 Bretten, den 19.12.2017

gez. Wolff
 Oberbürgermeister

Winterpause der Wochenmarktbesucher

Metzgerei Dobler	Mi., 27.12.2017, Mi., 03.01.2018
Gärtnerhof Kohler	Sa. 30.12.2017
Feinkost Willy	Sa. 13.01.2018
Blumen Jenner	Januar 2018



Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Ortskern Bauerbach, Teil I“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bauerbach

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.12.2017 den Bebauungsplan „Ortskern Bauerbach, Teil I“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bauerbach, gem. § 10 BauGB, § 74 LBO und § 4 GemO im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a und 13 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO als Satzung beschlossen.
 Der o.a. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften und seine Begründung können im Technischen Rathaus Bretten beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Hermann-Beuttenmüller-Str. 6, 75015 Bretten, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den o.a. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften und seine Begründung einsehen und über seinen/ihren Inhalt Auskunft verlangen.
 Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des o.a. Bebauungsplanes u.a. und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht

worden sind.
 Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
 Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.
 Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Bretten geltend zu machen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der o.a. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bretten, 27.12.2017

Wolff
 Oberbürgermeister

Inkrafttreten der siebten Änderung des Bebauungsplanes „Brückenfeld-Wehrrain“, Gemarkungen Rinklingen und Bretten

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.12.2017 die siebte Änderung des Bebauungsplanes „Brückenfeld-Wehrrain“, Gemarkungen Rinklingen und Bretten, gem. § 10 BauGB 2017 und § 4 GemO im Regelverfahren als Satzung beschlossen.
 Die siebte Änderung des o.a. Bebauungsplanes und ihre Begründung können einschl. Umweltbericht im Technischen Rathaus Bretten beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Hermann-Beuttenmüller-Str. 6, 75015 Bretten, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die siebte Änderung des o.a. Bebauungsplanes und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.
 Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der siebten Änderung des o.a. Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht

worden sind.
 Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
 Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.
 Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Bretten geltend zu machen.
 Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die siebte Änderung des o.a. Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die siebte Änderung des o.a. Bebauungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bretten, 27.12.2017

Wolff
 Oberbürgermeister

Christbaumsammelaktion am Samstag 13. Januar in Bretten und den Stadtteilen

Traditionell werden die ausgedienten Weihnachtsbäume von der Jugendfeuerwehr und dem CVJM eingesammelt.
 Die Weihnachtsbaumsammlungen sind wie immer gebührenfrei. Die freiwilligen Helfer freuen sich allerdings über eine kleine Spende für ihre Leistung.
 Bitte stellen Sie die Bäume morgens ab 8.00 Uhr ohne Christbaumschmuck bereit. Achtung: Lametta ist Problemabfall! Aus diesem Grunde können Weihnachtsbäume mit Lametta nicht mitgenommen werden.



Dürrenbüchig



Neibsheim

Ortsverwaltung geschlossen
Am 27.12.2017 und 03.01.2018 ist die Ortsverwaltung wegen Urlaub geschlossen. Ab dem 10.01.2018 sind wir wieder zu den üblichen Öffnungszeiten erreichbar.
In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an den Bürgerservice bzw. die Fachämter.
Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung

Ortsverwaltung geschlossen
Die Ortsverwaltung Neibsheim bleibt vom 27.12.2017 bis einschl. 05.01.2018 geschlossen.
Ab Montag, den 08.01.2018 sind wir zu den üblichen Sprechzeiten, montags u. dienstags von 9 - 12 Uhr und donnerstags von 15 - 18 Uhr, wieder für Sie da.
In dringenden Fragen und Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an den Bürgerservice oder die Fachämter im Rathaus Bretten.



Gölshausen



Rinklingen

Einladung Ortschaftsratsitzung
Einladung zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates am Dienstag, 9. Januar 2018 um 19.00 Uhr im Rathaus
Tagesordnung:
1. Anfragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger
2. Bauvoranfrage: Eppinger Straße - Neubau von 6 Reihenhäusern mit Garagen
3. Ausblick auf das Jahr 2018
4. Verschiedenes
Mit freundlichen Grüßen
Manfred Hartmann
Ortsvorsteher

Urlaub der Ortsverwaltung
Die Ortsverwaltung bleibt vom 27.12.2017 bis einschließlich 08.01.2018 geschlossen. Ab 09.01.2018 sind wir zu den üblichen Sprechzeiten wieder erreichbar.

Karneval in Rio
Am 27. Januar 2018 findet in der Schulturnhalle in Rinklingen, die Faschingsveranstaltung 2018 statt. Das Thema lautet: Rio T T T
T = Tanz mit der Krachledergang
T = längste Theke am Saalbachstrand
T = Temperament
Des Weiteren kommt ein Programm der örtlichen und weltweiten Gegebenheiten nicht zu kurz.
Karten in verschiedenen Preiskategorien im Vorverkauf ab 9. Januar 2018 in der Ortsverwaltung zu folgenden Öffnungszeiten: Dienstag und Mittwoch 9.00-12.00 Uhr, Donnerstag 16.30-19.00 Uhr.

Urlaub der Ortsverwaltung
Die Ortsverwaltung ist vom 27.12.2017 bis 05.01.2018 geschlossen. In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an den Bürgerservice oder die Fachämter im Rathaus Bretten. Ab 08.01.2018 sind wir in gewohnter Weise wieder für Sie da.
Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest und für das neue Jahr 2018 viel Glück, Erfolg und beste Gesundheit.



Ruit

Kreisumweltschutzpreis 2018

Ortsverwaltung geschlossen
Die Ortsverwaltung ist vom 27.12.2017 bis einschließlich 04.01.2018 wegen Urlaub geschlossen. In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an den Bürgerservice im Rathaus Bretten, Tel.: 07252/921180. Ab 09.01.2018 sind wir wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da (Di. 09:00 - 12:00 Uhr, Mi. 09:00 - 12:00 Uhr, Do. 15:30 - 18:30 Uhr). Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes, glückliches Jahr 2018!

Zum 25. Mal schreibt der Landkreis Karlsruhe einen Preis für herausragende Aktivitäten in Natur und Umweltschutz aus. Im Fokus des Kreisumweltschutzpreises 2018 steht die naturnahe Grüngestaltung in Siedlungsräumen.
Beteiligen können sich Einzelpersonen und Familien, Kindergärten, Schulen, Gruppen, Verbände, Gemeinden und Unternehmen, die sich in diesem Bereich engagieren. Dies kann auf vielerlei Art geschehen, wie z.B. die ökologische Aufwertung von öffentlichen naturfernen Flächen, die Anlage öffentlicher Flächen wie Verkehrsinseln, Wegränder oder Rathausplätze, Pflegekonzepte von Gemeinden, Vereinen und Unternehmen für innerörtliche Grünflächen oder auch die direkte Gestaltung. Bedingung ist, dass sich die Projekte im Landkreis Karlsruhe befinden bzw. Auswirkungen auf ihn haben müssen. Der Preis ist mit insgesamt 6.000 Euro dotiert.
Einsendeschluss ist der **30. Juni 2018**. Schriftliche Bewerbungen nimmt das Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe entgegen. pm



Das Amtsblatt gerade nicht zur Hand? Jetzt können Sie sowohl die aktuelle, als auch ältere Ausgaben des Amtsblatts online lesen: www.bretten.de



Die facebook-Inhalte der Stadt Bretten
www.facebook.com/bretten.stadt
www.facebook.com/jugendgemeinderat.bretten
Klicken Sie doch einmal rein! 

Veranstaltungskalender

bis 25.02.2018 Ausstellung „Märchen, Sagen und Legenden“ Museum im Schweizer Hof, Bretten, Engelsberg 9
01.01.2018, 17:00 Uhr Wort und Musik zum Neuen Jahr, Stiftskirche, Kirchplatz
07.01.2018, 11:30 Uhr Das kleine Konzert; Kirstin Kares, Cembalo und Daniel Koschitzki, Flöte, Kreuzkirche Bretten, Untere Kirchgasse

Sprechtage

Existenzgründersprechstunde
Am Donnerstag, 04.01.2017 findet von 15 - 18 Uhr eine Sprechstunde für Existenzgründer im Rathaus, Untere Kirchgasse 9, Zimmer 420 (2 OG) in Bretten statt. Frau Dr. Kretschmann wird Fragen rund um das Thema Existenzgründung und Existenzfestigung beantworten. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefonnummer 07252/921-237 oder stephanie.daschek@bretten.de ist erforderlich.
Pflegestützpunkt Landkreis Karlsruhe
Standort Bretten, Hermann-Beuttenmüller-Str. 6, Bretten, Tel. 0721-93671230, Terminabsprache wird empfohlen um Wartezeiten zu vermeiden.
Sprechzeiten: Montag-Mittwoch 9:00-12:00 Uhr, Donnerstag, 9:00-12:00 und 13:30-18:00 Uhr, Freitag 9:00-13:00 Uhr.
Jeden dritten Donnerstag im Monat von 14:30-16:00 Uhr Selbsthilfegruppe für pflegende Angehörige



Rein in die Schlittschuhe - rauf auf 's Eis!
1. Dezember 2017 - 7. Januar 2018
Neu: In den Ferien Montag bis Freitag ebenfalls ab 12:00 Uhr geöffnet.

KulturStadt Bretten



Volkshochschule

www.vhs-bretten.de, vhs@bretten.de, Tel.: 07252/583718

Multivision ISLAND – im Rausch der Sinne
Mo. 29.01., 19.30 Uhr, Kino Bretten



Dort, wo die europäische und die amerikanische Kontinentalplatte auseinanderdriften, an der Nahtstelle zweier Welten, prallen gigantische Naturgewalten aufeinander. Feuerflüssiges Magma quillt aus der Tiefe der Erde und trifft in glühenden Strömen auf das ewige Eis der Gletscher. Millionen Jahre lang haben Feuer und Eis die einzigartige Landschaft Islands geformt und schier unglaubliche Kontraste geschaffen: hochschießende Geysire und tiefstürzende Wasserfälle, farbenprächtige Schwefelfelder und schwarze Sandstrände, heiße Quellen und schwimmendes Eis, dunkle Vulkankrater vor leuchtenden Bergen... Die geheimnisvolle Mitternachtssonne hüllt das raue Land in ein zartes Licht und die winterlichen Polarnächte lassen den Himmel in den prächtigsten Farben erstrahlen.
Karten sind im Vorverkauf für 12 € in der Tourist-Info erhältlich. An der Abendkasse kostet der Eintritt 14 €.

Hormonyoga - AF 30138-1
Mit einer Kombination aus dynamischen Asanas (Körperhaltungen) und Atemtechniken in Kombination mit Energieübungen, die auf hormonproduzierende Drüsen und Organe (Schilddrüse, Eierstöcke, Nebennierenrinde, Hypophyse) wirken, soll das Hormonsystem harmonisiert werden. Zusätzliche Entspannungsübungen helfen, dem Stress entgegen zu wirken. Symptome, wie Hitzewallungen, Schlafstörungen oder depressive Verstimmungen, die in Verbindung mit der Menopause auftreten, können gelindert oder sogar vollständig beseitigt werden. Geeignet für Frauen ab +- 35 (mit oder ohne Symptome). Auch junge Frauen mit Zyklusproblemen können eine wirksame Besserung erfahren. Bitte mitbringen: bequeme Kleidung, Matte, Decke, Kissen, bei Bedarf Getränke.
Do 11.01.18, 19:45-21:15 Uhr, 10 mal
vhs Geschäftsstelle, Melanchthonstraße 3 / 82 €

Figuren und Skulpturen für Haus und Garten - AF 20407
Mit viel Spaß und wenig Aufwand gestalten wir mit einem neuen, umweltfreundlichen Dekorationsverfäher auf Wasserbasis. Er trocknet schnell, gibt Form und Festigkeit, ermöglicht das Modellieren von Skulpturen aus Textilien, Papier, Holz und Karton. In Verbindung mit Zellulosepulver entsteht eine einzigartige, selbst härtende Modelliermasse für plastisches Gestalten ohne Brennvorgänge. Die Kunstwerke wirken wie aus Stein gemeißelt, aus Bronze gegossen, bunt bemalt, selbst Rosteffekte sind mit den diversen Materialien und vielfältigen Farbpigmenten gestaltbar. Es werden Anschauungsmodelle gezeigt. Die Figuren sind für den Innenbereich sowie für Balkon

und Garten geeignet. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Materialiste bitte direkt bei der Dozentin erfragen - Kontaktdaten bei Anmeldung über die vhs.
Fr 19.01.18, 18:00-21:30 Uhr + Sa 20.01.18, 09:00-14:00 Uhr
vhs Bildungszentrum, Raum 1 / 51 €, zzgl. ca. 15 € Materialkosten, je nach Größe, die direkt mit der Kursleitung abgerechnet werden.

Sicher surfen im Internet - AF 50139
In diesem Kurs lernen Sie u. a. den Zugang zum Internet, E-Mails empfangen und senden, Fotos per E-Mail verschicken, Informationen und Auskünfte im Internet abrufen (z. B. Fahrpläne, Sonderangebote, Wettervorhersage im Urlaubsort). Weitere Kursinhalte (z. B. Bahnfahrkarten selber ausdrucken) können entsprechend Ihren Fragen und Bedürfnissen behandelt werden. Wir arbeiten in einem langsamen Kurstempo und lassen uns Zeit für geduldige Erklärungen. EDV Grundkenntnisse sollten Sie aber mitbringen.
Mo 22.01.18 + Mi 24.01.18, jeweils 9:00-11:30 Uhr
Geschäftsstelle Melanchthonstraße 3, Computerraum / 34 €

Führung durch die Brettener Badewelt - AF 11129
Werfen Sie gemeinsam mit den Stadtwerken Bretten einen Blick hinter die Kulissen des Hallen- und Freibades - oder um genauer zu sein unter das Hallenbad. Geschäftsführer Stefan Kleck und Bäderleiter Holger Poppeck begleiten Sie auf dem Weg unter das Bad und zeigen Ihnen, was das Bäderpersonal außer der Wasseraufsicht noch so jeden Tag zu tun hat, damit die Gäste sich überall in Hallenbad und Sauna wohlfühlen können.
Mo 22.01.18, 19:00-20:30 Uhr. Die Teilnahme ist kostenlos, um vorherige Anmeldung wird gebeten.

Die Badische Landesbühne
Uraufführung: Es wird schon nicht so schlimm! - Hans Schweikart
Do. 11.01., 19.30 Uhr, Stadtparkhalle Bretten



Am Donnerstag, 11. Januar 2018, zeigt die Badische Landesbühne die Uraufführung Es wird schon nicht so schlimm! von Hans Schweikart in der Stadtparkhalle in Bretten.
Der Schauspieler Gregor Maurer und seine Kollegin Lilly Hollmann werden 1933 ein Paar, sie heiraten und bekommen ein Kind. Doch die jüdische Schauspielerin darf schon bald nicht mehr auftreten, ihr Mann dagegen macht Karriere am Theater und beim Film. Den Nationalsozialisten ist die Ehe des erfolgreichen Schauspielers ein Dorn im Auge und sie stellen ihn vor eine grausame Wahl: Entweder er lässt sich von seiner Frau scheiden oder seine Familie wird deportiert und er selbst an die Front geschickt.
Hans Schweikart war als Filmregisseur dem Druck der nationalsozialistischen Kulturpolitik ausgesetzt. Nach dem Zweiten Weltkrieg war er lange Zeit Intendant der Münchner Kammerspiele. Seine Erzählung Es wird schon nicht so schlimm! beruht auf dem Schicksal des Schauspielers Joachim Gottschalk und seiner jüdischen Frau Meta, die sich 1941 gemeinsam das Leben nahmen. Die Novelle war Vorlage für den Film Ehe im Schatten, einem der größten Kinoerfolge der Nachkriegs-

zeit. Der Text galt lange als verschollen, bevor er 2014 von Carsten Ramm wiederentdeckt und als Buch herausgegeben wurde. Jetzt zeigen wir die Uraufführung der Bühnenfassung.

Kartenvorverkauf:
Tourist-Info Bretten, 07252 583710, touristinfo@bretten.de
Buchhandlung Kolibri, 07252 957343, info2@kolibrionline.de

Stadtbücherei
Untere Kirchgasse 5, stadtbuecherei@bretten.de, Tel.: 07252/957613

Stadtbücherei in den Weihnachtsferien geöffnet
Die Stadtbücherei Bretten bleibt während der gesamten Weihnachtsferien ohne Einschränkungen geöffnet. Und selbst an den Feiertagen können Lesehungrige sich rund um die Uhr im reichhaltigen virtuellen Angebot der Stadtbücherei bedienen. Sowohl die digitalen Nachschlagewerke Brockhaus Online und das Munzinger-Personen- und Länder-Archiv sowie natürlich die Onleihe mit über 20.000 eBooks, eAudios und ePaper stehen allen aktiven Lesern ortsunabhängig 24 Stunden kostenlos zur Verfügung.

Aktuelle Lernhilfen und freies W-LAN in der Stadtbücherei
Gut gerüstet zeigt sich die Stadtbücherei im Bereich Lernhilfen, Sekundärliteratur, Nachschlagewerke und Literatur für Referate und Präsentationen. Sowohl in Printform als auch als digitales Medium stehen nicht nur allen Schülerinnen und Schülern eine Fülle von Materialien zur Verfügung. Auch direkt vor Ort kann gelernt und gearbeitet werden, schließlich bietet die Stadtbücherei neben fundierter Sachliteratur auch freies WLAN in allen Räumen der Bibliothek.

Ticketservice
Tourist-Info Bretten, Melanchthonstr. 3, Tel.: 07252/583710
14.01.18: Fantastische Welt der Filmmusik, Konzerthaus Karlsruhe
16.02.18: The Blues Brothers, Kammertheater Karlsruhe
18.02.18: Jenny Marsala, Theaterhaus Stuttgart
02.03.18: ABBA Gold - the Concert Show, Badnerlandhalle KA
13.03.18: Zaubershow Siegfried und Joy, Theaterhaus Stuttgart
18.03.18: Sarah Lesch, Kulturhaus Osterfeld Pforzheim
29.03.18: Witz vom Olli, Bürgerzentrum Bruchsal
31.05.18: Wincent Weiss, Maimarktgelände Mannheim
02.06.18: Gentleman, Maimarktgelände Mannheim
10.06.18: Glasperlenspiel, Maimarktgelände Mannheim
27.07.18: Max Giesinger mit special guest Tom Gregory, Bruchsal
27.07.18: Scorpions Crazy World Tour, Schloss Ludwigsburg
29.07.18: James Blunt, Schloss Ludwigsburg
07.12.18: Mario Barth, MHP Arena Ludwigsburg

Weitere Informationen zu allen Veranstaltungen erhalten Sie in der Tourist-Info am Marktplatz:
Telefon: 07252/583710, E-Mail: touristinfo@bretten.de
www.bretten.de

Bebauungsplan „Altenwohn- und Pflegeheim Neibsheim, II. Abschnitt“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Neibsheim;

- Billigung des Entwurfes des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. §§ 13b, 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB 2017 und § 74 Abs. 7 LBO

Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.12.2017 den Entwurf des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung gebilligt. Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem abgedruckten Entwurf.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. §§ 13b, 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB 2017 und § 74 Abs. 7 LBO

In seiner Sitzung vom 19.12.2017 hat der Gemeinderat die öffentliche Auslegung des gebilligten Entwurfes des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung beschlossen.

Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung liegt in der Zeit vom 08.01.2018 bis einschl. 08.02.2018 im Technischen Rathaus Bretten

beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Hermann-Beuttenmüller-Str. 6, 75015 Bretten, Zimmer 209 und 214, zur Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht Bretten, Hermann-Beuttenmüller-Str. 6, 75015 Bretten, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftlich abgegebene Stellungnahmen sollten die vollständige Anschrift des Verfassers und ggf. die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks/Gebäudes enthalten. Die Stellungnahmen werden auf jeden Fall entgegen genommen, auch wenn sie dieser Bitte nicht entsprechen.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan u.a. unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Recht-

mäßigkeit des Bebauungsplanes u.a. nicht von Bedeutung ist.

Das Verfahren zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften wird als beschleunigtes Verfahren nach den Vorgaben des BauGB 2017 abgewickelt.

Gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB 2017 werden der Inhalt dieser Bekanntmachung bzw. diese Bekanntmachung selbst, der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf des o.a. Bebauungsplanes, der Entwurf der Begründung sowie die allgemeine und spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung ab sofort bis zum Ende der öffentlichen Auslegung zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bretten unter www.bretten.de/wirtschaftsenergie-umwelt/bebauungspläne-im-verfahren eingestellt und sind somit einsehbar.

Bretten, 27.12.2017

Bürgermeisteramt Bretten



Mitteilungen aus den Kirchen und religiösen Gemeinschaften

Evangelische Kirche Kernstadt

Samstag, 30.12.2017
17:45 Uhr Seniorenzentrum „Im Brückle“ Gottesdienst (Pfr. Becker-Hinrichs)
Sonntag, 31.12.2017
17:00 Uhr Stiftskirche Gottesdienst mit Abendmahl und Posaunenchor (Pfr. Becker-Hinrichs)
Montag, 01.01.2018
17:00 Uhr Stiftskirche: Wort und Musik
Mittwoch, 03.01.2017
10:15 Uhr Kath. Altenheim: Gottesdienst
Samstag, 06.01.2018
10:15 Uhr Nußbaum: Gottesdienst
17:45 Uhr Seniorenzentrum „Im Brückle“ Gottesdienst
Sonntag, 07.01.2018
8:40 Uhr Krankenhaus Gottesdienst
10:00 Uhr Kreuzkirche Gottesdienst mit Taufen
11:30 Uhr Kreuzkirche Kleines Konzert
Montag, 08.01.2018
19:00 Uhr Gölshausen Bibeltreff
20:00 Uhr Gemeindehaus kirchenchorprobe
Dienstag, 09.01.2018
10:00 Uhr Gemeindehaus Mitmach-tänze für alle
19:00 Uhr Turbanstr. 9 Pfadfinder Ranger/Rover
Mittwoch, 10.01.2018
15:30 Uhr Gemeindehaus Kinderchöre
16:30 Uhr Gemeindehaus Konfi-Unterricht
18:00 Uhr Turbanstr. 9 Pfadfinder/Jungpfadfinder

Stadtteil Büchig und Neibsheim

Sonntag, 31.12.2017
18:00 Uhr Gottesdienst in Gondelsheim
Montag, 01.01.2018
18:00 Uhr Gottesdienst in Gondelsheim
Samstag, 06.01.2018
19:00 Uhr Gottesdienst in Jöhlingen
Sonntag, 07.01.2018
9:30 Uhr Gottesdienst in Gondelsheim

Stadtteil Diedelsheim

Sonntag, 31.12.2017
17:00 Uhr Jahresschlussgottesdienst mit Abendmahl (Gem. Kelch/Saft) (Pfr. Weiß)
Montag, 01.01.2018
17:00 Uhr Neujahrsgottesdienst mit Posaunenchor (Pfr. Weiß)

Dienstag, 02.01.2018

10-14 Uhr Treff für psychisch kranke Menschen im Gemeindezentrum
Samstag, 06.01.2018
10:15 Uhr Strahlenkranzgottesdienst in der Nußbaumer Kirche
14:30 Uhr CVJM Familiennachmittag im Gemeindezentrum
Sonntag, 07.01.2018
9:00 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Weiß
Montag, 08.01.2018
19:30 Uhr Kirchenchor
Dienstag, 09.01.2018
10-14 Uhr Treff für Psychisch kranke Menschen im Gemeindezentrum
Mittwoch, 10.01.2018
19-21 Uhr Crossroads 13-18 Jahre in der Teestube

Stadtteil Dürrenbüchig

Sonntag, 31.12.2017
18:30 Uhr Jahresschlussgottesdienst mit Abendmahl (Wein) Pfr. Weiß
Montag, 01.01.2018
17:00 Uhr Neujahrsgottesdienst in Diedelsheim mit Posaunenchor (Pfr. Weiß)
Samstag, 06.01.2018
10:15 Uhr Strahlenkranzgottesdienst in der Nußbaumer Kirche
Sonntag, 07.01.2018
10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Pfr. Weiß)
Mittwoch, 10.01.2018
19-21 Uhr Crossroads 13-18 Jahre in der Teestube Diedelsheim

Stadtteil Gölshausen

Sonntag, 31.12.2017
17:00 Uhr Gottesdienst Pfrin. Hanselle
Samstag, 06.01.2018
10:15 Uhr Zentraler Gottesdienst in Nußbaum, Pfr. Ehmann
Sonntag, 07.01.2018
10:00 Uhr Gottesdienst, Präd. Frasch
Montag, 08.01.2018
10:00 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindesaal
Mittwoch, 10.01.2018
18:30 Uhr Probe Posaunenchor im Gemeindesaal

Stadtteil Rinklingen

Sonntag, 31.12.2017
16:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Taufe (Pfrin. Czetsch)
Montag, 01.01.2018
Herzliche Einladung zum Gottesdienst in die Stiftskirche Bretten

Stadtteil Ruit

Sonntag, 31.12.2017
18:00 Uhr Gottesdienst (Pfrin. Czetsch)
Montag, 01.01.2018
Herzliche Einladung zum Gottesdienst in die Stiftskirche Bretten

Stadtteil Sprantal

Sonntag, 31.12.2017
Kein Gottesdienst
Montag, 01.01.2017
Kein Gottesdienst
Samstag, 06.01.2018
10:15 Uhr Zentraler Gottesdienst
Sonntag, 07.01.2018
9:30 Uhr Sprantal Gottesdienst
Nußbaum: Kein Gottesdienst
Montag, 08.01.2018
20:00 Uhr Kirchenchorprobe
Dienstag, 09.01.2018
19:45 Uhr Posaunenchorprobe
20:00 Uhr Frauenkreis I
Mittwoch, 10.01.2018
16:00 Uhr Konfirmandenunterricht

Katholische Kirche Kernstadt

Donnerstag, 28.12.2017
10:00 Uhr Altenheim Kapelle Festgottesdienst (Pfr. Maiba)
Freitag, 29.12.2017
18:30 Uhr St. Laurentius Festgottesdienst (Pfr. Maiba)
Samstag, 30.12.2017
18:00 Uhr St. Elisabeth Eucharistiefeier zum Sonntag (Pfr. Maiba)
Sonntag, 31.12.2017
10:30 Uhr St. Laurentius Festgottesdienst (Pfr. Maiba)
23:00 Uhr Besinnlicher Jahresübergang mit Orgelmusik
Montag, 01.01.2018
10:30 Uhr Festgottesdienst mit den Sternsängern (Pfr. Maiba)
Mittwoch, 03.01.2018
9:00 Uhr St. Laurentius Eucharistiefeier (Pfr. Maiba)

Gottesdienste in der Krankenhauskapelle

der Reckbergklinik Bretten
Montag, 01.01.2018
10:00 Uhr Festgottesdienst (Pfr. Blank)

Pfarrgemeinde Bauerbach

Samstag, 30.12.2017
8:00 Uhr Rosenkranzgebet -Marien-gedächtnis
18:30 Uhr Eucharistiefeier (Pfr. Blank)
Sonntag, 31.12.2017

16:30 Uhr Ökum. Andacht zum Jahresschluss
Mittwoch, 03.01.2018
8:30 Uhr Rosenkranzgebet

Pfarrgemeinde Büchig

Donnerstag, 28.12.2017
18:00 Uhr Rosenkranzgebet
Samstag, 30.12.2017
16:25 Uhr Salve-Gebet
Sonntag, 31.12.2017
17:00 Uhr Andacht zum Jahres-schluss
Montag, 01.01.2018
17:00 Uhr Festgottesdienst
Mittwoch, 03.01.2018
9:00 Uhr Eucharistiefeier (Pfr. Blank)

Pfarrgemeinde Diedelsheim

Samstag, 30.12.2017
18:00 Uhr Eucharistiefeier zum Sonntag (Pfr. Blank)
Sonntag, 31.12.2017
17:00 Uhr Festgottesdienst zum Jahresschluss (Pfr. Blank)
Mittwoch, 03.01.2018
18:00 Uhr Eucharistische Anbetung

Pfarrgemeinde Neibsheim

Freitag, 29.12.2017
18:00 Uhr Rosenkranzgebet
18:30 Uhr Festgottesdienst (Pfr. Streicher)
Sonntag, 31.12.2017
17:00 Uhr Festgottesdienst zum Jahresschluss (Pfr. Streicher)

Filialkirche Gondelsheim

Sonntag, 31.12.2017
10:30 Uhr Seniorenheim Ökum. Jahresschluss mit Totengedenken

Evangelisch-methodistische Kirche

Bretten-Ruit, Am Ölgraben 2
Sonntag, 31.12.2017
17:00 Uhr Altjahresabend-Bezirks-gottesdienst mit Abendmahl in Bauschlott
Sonntag, 7.01.2018
10:00 Uhr Bezirksgottesdienst in Knittlingen
19:30 Uhr Posaunenchor
Mittwoch, 10.01.2018
09:00 Uhr Gebetskreis
12:00 Uhr Keiner is(s)t allein - ge-meinsames Mittagessen in Bauschlott



Wochenmarktverlegung - in der Weihnachtszeit

Auf Grund des Weihnachtsmarktes und der Eisbahn findet der Wochenmarkt an folgenden Terminen im Bereich der Sporgasse statt:

Mi. 27.12. + Sa. 30.12.
Mi. 03.01.

Am Sa. 06.01.18 findet kein Wochenmarkt statt.



Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde

(Baptisten)
Am Husarenbaum 1, Bretten
Sonntag, 31.12.2017
18:00 Uhr Jahresabschlussgottesdienst (Pastor Achim Bothe)

Liebneller Gemeinschaft

Bretten, Gartenstr. 2 a
Sonntag, 31.12.2017
19:00 Uhr Jahresschluss Gottesdienst
Mittwoch, 03.01.2018
19:30 Uhr Bibelstunde
Sonntag, 07.01.2018
10:00 Uhr Gottesdienst

Christusgemeinde Bretten

Evang. Gemeinschaftsverband A. B.
Wassergasse 6
Sonntag, 31.12.2017
10:00 Uhr Gottesdienst
14:00 Uhr Gemeinschaftsstunde/Abendmahl
Gölshausen im ev. Kindergarten
Sonntag 31.12.2017
14:00 Uhr Abendmahl in Bretten
Rinklingen, ev. Gemeindehaus
Freitag, 29.12.2017
18:30 Uhr Bibelstunde
Ruit
Sonntag, 31.12.2017
14:00 Uhr Abendmahl in Bretten
Sprantal Ortsstr. 13
Samstag, 30.12.2017
19:30 Uhr C-Zone (Jugend)
Sonntag, 31.12.2017
14:00 Uhr Abendmahl in Bretten

Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen

Versammlung Bretten
Freitag, 29.12.2017
19:00-20:45 Uhr Nach Schätzen aus Gottes Wort graben und daraus lernen. Vorträge und Besprechung sowie Versammlungsbibelstudium

anhand der Veröffentlichung „Gottes Königreich regiert“ (jw.org)
Sonntag, 31.12.2017P
13:00-14:45 Uhr Vortrag: Biblische Grundsätze –eine Hilfe bei heutigen Problemen? Anschließend Bibelstudium
Freitag, 05.01.2018
19:20:45 Uhr Nach Schätzen aus Gottes Wort graben und daraus lernen.
Sonntag, 07.01.2018
13-14:45 Uhr
Vortrag: Die Menschenherrschaft - Auf der Waage gewogen

Neuapostolische Kirche

Gemeinde Bretten
Heilbronner Str. 13
Sonntag, 31.12.2017
9:30 Uhr Gottesdienst mit Apostel Herbert Banschach, Kaffee-Bar
Montag, 01.01.2018
Kein Gottesdienst
Mittwoch, 03.01.2018
Kein Gottesdienst
Sonntag, 07.01.2018
9:30 Uhr Gottesdienst, Sonntags-schule für Kinder, Kaffeebar
Mittwoch, 10.01.2018
20:00 Uhr Gottesdienst

Biblische Gemeinde Bretten

Am Hagdorn 5
Sonntag, 31.12.2017
10:00 Uhr Gottesdienst und Kinderstunde
Sonntag, 07.01.2018
10:00 Uhr Gottesdienst und Kinderstunde

ICF Kraichgau

Salzhofen 7
Freitag, 29.12.2017
16:00 Uhr Silvester-Gottesdienst
Sonntag, 07.01.2018
kein Gottesdienst

Amtsblatt vom 27.12.2017

Seite 4

Amtsblatt der Stadt Bretten

Einsendungen zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bretten bitte ausschließlich an presse@bretten.de adressieren. Redaktionsschluss ist jeweils immer freitags, 12 Uhr für die Veröffentlichung der Folgeweche. Die Redaktion behält es sich vor, Einsendungen zu redigieren. Vereinsmitteilungen aus den Stadtteilen müssen über das Internetportal Kraichgau.news gemeldet werden. Im Übrigen wird auf das Redaktionsstatut verwiesen. Dieses ist online unter www.bretten.de abrufbar.

